

1661

Freitag, 21. September 1962.

Schweizerische Erklärung
vor dem Ministerrat der EWG.

Politisches Departement.) Antrag vom 20. September 1962
Volkswirtschaftsdepartement.) (Beilage).

Gestützt auf den Bericht des Politischen Departements und
des Volkswirtschaftsdepartements hat der Bundesrat antragsge-
mäss

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Text der schweizerischen Erklärung vor dem
Ministerrat der EWG wird genehmigt.
2. Der Chef des Politischen Departements wird beauftragt, diese
Erklärung namens des Bundesrates am 24. September in Brüssel
abzugeben.
3. Die schweizerische Delegation wird wie folgt bestimmt:
Herr Bundesrat Prof. Dr. F.T. Wahlen, Vorsteher des Politi-
schen Departements
Herr Bundesrat Dr. h.c. H. Schaffner, Vorsteher des Volks-
wirtschaftsdepartements
Herr Botschafter Dr. E. Stopper, Direktor der Handelsabteilung
Herr Botschafter P. Micheli, Generalsekretär des Politischen
Departements
Herr Minister Dr. P. Jolles, Chef des Integrationsbureaus des
Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements
~~Herr~~ Minister Dr. P. Wurth, Chef a.i. der Schweizerischen
Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, Brüssel
Herr P. Languetin, Chef des Sekretariates der Handelsabteilung.

Protokollauszug an das Politische Departement (6), an das
Volkswirtschaftsdepartement (10) und an das Finanz- und Zollde-
partement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. Weber

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
 EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

An den B u n d e s r a t

Schweizerische Erklärung vor dem
 Ministerrat der EWG

Auf Grund unseres Antrages vom 11. Dezember 1961 hat der Bundesrat am 15. Dezember letzten Jahres dem Präsidenten des EWG-Ministerrates ein Schreiben zugestellt, in dem die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen von Art. 238 des Römer Vertrages beantragt wurde.

In der Folge hat der EWG-Ministerrat die Schweiz dazu eingeladen, die Gründe, die sie zu diesem Verhandlungsgesuch veranlasst haben, darzulegen. Im gegenseitigen Einvernehmen wurde hierfür das spätere von der EWG in Aussicht genommene Datum, der 24. September, vereinbart. Der Bundesrat ist durch unseren Bericht vom 30. April über die Vorbereitung dieses Verfahrens unterrichtet worden und hat seine Zustimmung erteilt.

Die Einladung des EWG-Ministerrates präzisiert, dass "eine derartige Anhörung nicht den Charakter einer Eröffnung der Verhandlungen" haben werde, sondern bestimmt sei, "den Mitgliedstaaten und der Kommission die Möglichkeit zu geben, vollständiger über die Probleme, die durch das Verhandlungsgesuch der Schweiz aufgeworfen werden, orientiert zu sein, damit der Ministerrat später zu diesem Gesuch Stellung nehmen könne". In Anbetracht dieses Umstandes muss die schweizerische Erklärung in allgemeiner Form gehalten werden. Ihr Zweck besteht darin, den EWG-Ministerrat zu veranlassen, dem Verhandlungsgesuch erst einmal zuzustimmen. Trotzdem ist es natürlich angezeigt, schon in dieser Phase in grossen Zügen darzulegen, wie eine funktionsfähige Assoziationskonzeption ausgestaltet werden und welches ihr materieller Inhalt sein könnte. Dies vor allem, um der Festlegung einer uns nicht genehmen Assoziationsdoktrin durch die EWG vorzubeugen und um dem Einwand zu begegnen, dass eine derartige Regelung mit einem industrialisierten europäischen neutralen Staat nicht durchführbar wäre. Im übrigen muss die Erklärung jedoch genügend positiv gehalten sein, um die EWG davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für Assoziationsverhandlungen tatsächlich bestehen und die Schweiz zu einer genügend engen und umfassenden Zusammenarbeit bereit wäre.

Sie haben die Entwürfe zu einer schweizerischen Erklärung an verschiedenen informellen Sitzungen, zuletzt in Grosshöchstetten am 11. September durchberaten. Dieser Text ist ferner der Konsultativen Kommission für Handelspolitik sowie am 19. September den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten und den Zolltarif-

- 2 -

kommissionen des National- und Ständerates vertraulich zur Kenntnis gebracht worden. Nach gewalteter Aussprache haben die Kommissionen die in diesem Text zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme des Bundesrates einstimmig gutgeheissen.

Zur Vervollständigung Ihrer Orientierung legen wir den Text der Ausführungen des Chefs des Eidg. Politischen Departements vor den erwähnten Kommissionen der eidgenössischen Räte bei, da in diesem Referat die verhandlungstaktische Lage, die sich aus der gegenwärtigen Situation ergibt, näher umrissen wird.

Nachdem am Text der Erklärung noch einige geringfügige redaktionelle Verbesserungen angebracht wurden, stellen wir den

A n t r a g :

1. Der vorliegende Text der schweizerischen Erklärung vor dem Ministerrat der EWG sei zu genehmigen.
2. Der Chef des Eidg. Politischen Departements sei zu beauftragen, diese Erklärung namens des Bundesrates am 24. September in Brüssel abzugeben.
3. Die schweizerische Delegation sei wie folgt zu bestimmen:
 - Herrn Bundesrat Prof. Dr. F.T. Wahlen, Vorsteher des Eidg. Politischen Departements
 - Herrn Bundesrat Dr. h.c. H. Schaffner, Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
 - Herrn Botschafter Dr. E. Stopper, Direktor der Eidg. Handelsabteilung
 - Herrn Botschafter P. Micheli, Generalsekretär des Eidg. Politischen Departements
 - Herrn Minister Dr. P. Jolles, Chef des Integrationsbureaus des Eidg. Politischen Departements und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
 - Herrn Minister Dr. P. Wurth, Chef a.i. der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, Brüssel
 - Herrn P. Languetin, Chef des Sekretariates der Eidg. Handelsabteilung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

sig. Wahlen

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen erwähnt

SCHWEIZERISCHE ERKLAERUNG

vor dem

Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel

24. September 1962

Herr Präsident,

1. Mit ihrem Brief vom 15. Dezember 1961 hat die schweizerische Regierung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Wunsch meines Landes mitgeteilt, in einer angemessenen Form an dem von den sechs Mitgliedstaaten der EWG geschaffenen und erfolgreich ins Werk gesetzten gemeinsamen europäischen Markt teilzunehmen. Ich beehre mich, heute vor dem Rat und der Kommission der Gemeinschaft die Gründe für das schweizerische Begehren darzulegen. Ich danke dem Rat, dass er meiner Regierung die Gelegenheit gibt, im einzelnen zu erläutern, welches ihre Absichten sind, in welcher Richtung sie eine Beteiligung der Schweiz sucht, welches der Beitrag ist, den mein Land an das von den Gründerstaaten unternommene Werk glaubt leisten zu können und welches schliesslich die Abmachungen sind, die sie mit der Gemeinschaft zu treffen bestrebt ist.
2. Die Verbundenheit meines Landes mit Europa ergibt sich natürlicherweise aus seiner Lage im Herzen des Kontinents, aus seiner Geschichte und aus seiner Zugehörigkeit zur westlichen Kultur. Der überaus reiche und bewegte kulturelle und geistige Austausch zwischen der Schweiz und den andern europäischen Staaten findet sein Gegenstück in vielfältigen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen. Dieser Beziehungsreichtum hat auf dem Gebiet der geistigen Werte eine Solidarität geschaffen, die wir zu bewahren und auszubauen wünschen, in wirtschaftlicher Hinsicht eine Interessengemeinschaft, die wir zu stärken bemüht sind. Hieraus erhellt, weshalb die

Schweiz sich stets eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit mit den andern europäischen Staaten hat angelegen sein lassen, weshalb sie vor allem nach Ende des zweiten Weltkrieges einen tätigen Anteil an den Bestrebungen genommen hat, die Ausdruck des Willens waren, die europäischen Länder zu erneuerter Kraft und Blüte zu bringen.

3. Die ungestüme technische Entwicklung und das allgemeine wirtschaftliche Wachstum haben die internationale Arbeitsteilung immer notwendiger und immer fruchtbarer gemacht und damit zugleich zur Verstärkung der Bande zwischen der Schweiz und ihren Nachbarn beigetragen. Unser Land sieht sich dadurch in seiner Ueberzeugung von der Richtigkeit einer liberalen Handelspolitik bestärkt. Im Sinne dieser Politik hat sich die Schweiz - ein Land ohne natürliche Hilfsquellen und ohne Zugang zum Meer -, mit dem grössten Teil ihrer industriellen Erzeugung auf die Umwandlung und die Veredelung importierter Waren eingestellt. Diese Produktion, die einen hohen Grad der Spezialisierung erreicht, macht angesichts des geringen Umfanges des schweizerischen Marktes ausgedehnte Absatzmärkte im Ausland zur unbedingten Notwendigkeit. So geht denn der Wirkungsbereich der schweizerischen Wirtschaft in besonders hohem Masse über unsere engen politischen Grenzen hinaus. Für eine ganze Anzahl Industrien macht die Ausfuhr mehr als 90% der Erzeugung aus. Insgesamt erreicht der schweizerische Export, der einen sehr reichhaltigen Warenkatalog umfasst, rund 25% des Sozialproduktes.

- 3 -

Die schweizerische Aussenhandelsquote ist, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, eine der höchsten der Welt, bei weitem höher als der Durchschnitt der EWG-Länder. Diejenige der Vereinigten Staaten vollends übersteigt sie um das rund Vierfache. Die schweizerischen Aussenhandelsbeziehungen erstrecken sich auf die gesamte Welt. Jedoch überwiegt der Anteil Europas, was angesichts der besonders intensiven gegenseitigen Durchdringung der schweizerischen Wirtschaft mit derjenigen ihrer Nachbarn nicht weiter erstaunlich ist. Dementsprechend erreicht in der Einfuhr der Anteil Europas rund 80 %, in der Ausfuhr mehr als 60 %. Für die sechs Länder der EWG betragen die Zahlen letztes Jahr 62 % in der Einfuhr und 42 % in der Ausfuhr. Der Ueberschuss zugunsten der Gemeinschaft ging über 3 1/2 Milliarden Franken hinaus. Aus einzelnen Ländern der Gemeinschaft tätigen wir grössere Einfuhren als EWG-Mitgliedstaaten mit einem Mehrfachen unserer Bevölkerung. So hat die Schweiz aus Deutschland - immer im letzten Jahr - für 3,7 Milliarden Franken importiert; Frankreich boten wir einen Absatzmarkt von rund 1 1/2 Milliarden Franken, Italien von rund 1 1/4 Milliarden Franken und den Benelux-Ländern von rund 1 Milliarde Franken. Die ausserordentliche Intensität des Handelsverkehrs der Schweiz mit der EWG kann auch an der Tatsache gemessen werden, dass auf Grund der Zahlen für 1961 die Schweiz pro Kopf der Bevölkerung für rund 2000 Franken Waren mit den sechs EWG-Ländern ausgetauscht hat, während der entsprechende pro Kopf-Betrag für den Warenaustausch innerhalb der EWG plus der Ein- und Ausfuhr gegenüber der Schweiz im Mittel 640 Franken erreichte.

Den Handelsbeziehungen gesellt sich das Netz der Dienstleistungen hinzu, das im Verkehr meines Landes mit den andern europäischen Staaten besonders dicht ist. Der Export schweizerischer Kapitalien nach den Ländern der EWG ist ebenfalls sehr bedeutend. An ausländischen Arbeitskräften sind ungefähr 630'000 in der Schweiz beschäftigt - die grösstenteils aus dem Bereich der EWG kommen-, d.h. mehr als ein Viertel der arbeitenden Bevölkerung. Ich könnte diese bezeichnenden Beispiele für die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Volkswirtschaften der Schweiz und der EWG-Länder mühelos vermehren. Sie zeigen, wie weitgehend die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Schweiz an einem integrierten europäischen Markt bereits geschaffen sind und wie sehr sich ein Ausschluss der Schweiz negativ auswirken würde.

4. Angesichts der Dichte und Vielgestaltigkeit ihrer Wirtschaftsbeziehungen ist es für die Schweiz natürlich, dass sie den Bemühungen zum Abbau oder zur Beseitigung der Handelsschranken ihre angelegentliche Förderung zuteil werden lässt. Sie hat deshalb das Werk der OECE unterstützt und so eine Normalisierung ihrer Handels- und Finanzbeziehungen mit den europäischen Ländern in einer ihrer traditionell liberalen Politik entsprechenden Weise zu erreichen vermocht. Aus dem gleichen Grunde tritt sie für die Verwirklichung und Erweiterung eines grossen europäischen Marktes ein, wie auch für eine weltweite Aufrechterhaltung der Konvertibilität der Währungen und eine fortschreitende Liberalisierung des Welthandels- und finanzverkehrs. In diesem Geiste hat sie den Weg der wirtschaftlichen Integration

beschritten und ist heute, in voller Uebereinstimmung mit ihren Partnern der EFTA, bestrebt, auf einem der durch den Römer Vertrag eröffneten Wege eine ausgewogene Lösung zu suchen, die es ihr erlauben soll, ihren Beitrag an einen integrierten europäischen Markt zu leisten, und vom gleichen Tage an wie ihre EFTA-Partner dem erweiterten Markt anzugehören.

5. Die Erweiterung der Märkte, die unter den modernen Produktionsbedingungen erwünscht ist, soll die europäische Wirtschaft kräftigen und sie in die Lage versetzen, den Entwicklungsländern mit einem verstärkten wirtschaftlichen Potential zur Seite zu stehen, ein Ziel, an dem die Schweiz tatkräftig mitzuwirken wünscht. Entscheidende Schritte zur Schaffung grösserer Wirtschaftsräume sind bereits getan worden. Auf gewissen Gebieten konnte sogar die Durchführung des Römer Vertrags wie übrigens auch der Stockholmer Konvention beschleunigt werden. Hierdurch wird, so hoffen wir, die Lösung der Probleme, die sich aus der Erweiterung des Gemeinsamen Marktes ergeben, erleichtert werden, und es sollte auch eher möglich sein, eine Einigungsformel zwischen der Gemeinschaft und den Ländern zu finden, die, wie die Schweiz, nicht nur den traditionellen Austausch mit der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, sondern an einem wirtschaftlichen Werk, dessen hohen Wert sie voll anerkennen, noch aktiver teilzunehmen wünschen.
6. Die Schweiz ist sich bewusst, dass die Gemeinschaft mit der Schaffung des Gemeinsamen Marktes, der insbesondere den freien Verkehr der Menschen, der Waren und der Kapitalien in sich schliesst, weitere wirtschaftliche Massnahmen hat verbinden wollen, die dazu be-

stimmt sind, die Voraussetzungen für die Freizügigkeit und Wettbewerbsfreiheit zu konsolidieren und das einwandfreie Funktionieren dieses Wirtschaftsraumes zu einem Gegenstand gemeinsamer Verantwortung zu machen. Die Schweiz ist bereit, ihren Teil an Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten dieser Art zu übernehmen.

7. In den mit der Gemeinschaft zu treffenden Vereinbarungen muss jedoch die Schweiz ihre Neutralität, die der Schutz ihrer Unabhängigkeit ist, und ihre innerstaatliche Struktur des Föderalismus und der direkten Demokratie wahren. Direkte Demokratie, Föderalismus und Neutralität haben das politische Gesicht der Schweiz geprägt. Sie sind aus ihrer innern Vielgestaltigkeit herausgewachsen und haben ihr eine politische Stabilität ermöglicht, die sich, wie uns scheint, auch auf die Beziehungen mit Drittländern günstig ausgewirkt hat. Wie ich bereits betonte, begrüsst die Schweiz die zur Einigung Europas unternommenen Anstrengungen mit positiver Anteilnahme. Sie weiss die Beseitigung der Konfliktquellen im Verhältnis der Mitgliedsstaaten der EWG untereinander in ihrer fundamentalen Bedeutung zu würdigen. Als ein Land, zu dessen Grundlagen ein demokratisches und freiheitliches Gedankengut gehört, ist auch die Schweiz entschlossen, das Ihre zur Erhaltung des Friedens und der Freiheit in der Welt im Rahmen ihrer Neutralitätspolitik beizutragen.

8. Die schweizerische Neutralität ist immerwährend, nicht gelegentlich oder vorübergehend. Ihre Ursprünge gehen auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Geschichtlich gesehen bietet sie Gewähr für den innern Zusammenhalt eines Landes, das im Kreuzweg dreier Kulturen steht, zwei hauptsächlichen religiösen Bekenntnissen zugehört und mit vier Sprachgebieten verbunden ist.

Die schweizerische Neutralität ist ein Bestandteil des Völkerrechts, namentlich seit sie 1815 in die Verträge und Akte von Wien und Paris und 1919 in den Vertrag von Versailles eingegangen ist. Es wurde ihr feierlich zuerkannt, "im wahren Interesse der Politik ganz Europas" zu liegen (Pariser Akte vom 20. November 1815) und zur "Aufrechterhaltung des Friedens" beizutragen (Völkerbundsdoktrin).

Die Umwälzungen, die im Laufe unseres Jahrhunderts Europa und die Welt verwandelt und den Beginn einer Neuentwicklung eingeleitet haben, stellen die schweizerische Neutralität in einen neuen und weitem internationalen Zusammenhang. Wie vielfältige Beispiele der letzten Jahre gezeigt haben, behält die Neutralität ihren Sinn und ihr Lebensrecht. Sie erlaubt unserem Lande, - in Europa und in andern Kontinenten - Aufgaben zu erfüllen, die in gewissen Fällen nur einem permanent neutralen Lande anvertraut werden können.

Die immerwährende Neutralität der Schweiz ist nicht auf die Anwendung der Regeln des Neutralitätsrechts im Kriege beschränkt; sie bildet vielmehr eine grundlegende aussenpolitische Maxime auch in Friedenszeiten. Diese Richtlinie, die in der Bundesverfassung verbrieft ist, gibt der schweizerischen Politik den Charakter der Festigkeit und Beständigkeit. Sie ist tief in den

politischen Ueberzeugungen des Schweizervolkes verwurzelt, das in ihr das Mittel erblickt, mit dem unser Land am besten der Sache des Friedens dienen kann. Unser Land bildet im übrigen kein militärisches Vakuum inmitten Europas, im Gegenteil. Es scheut die beträchtlichen Lasten nicht, welche der zur Abschreckung eines Angriffs auf das Gebiet der Eidgenossenschaft aufrechterhaltene hohe Grad militärischer Bereitschaft mit sich bringt.

9. Ich möchte nun die einzelnen Punkte erwähnen, wo unser Neutralitätsstatut uns grösste Umsicht zur Pflicht macht, wobei zu betonen ist, dass die Neutralitätspolitik nicht im Gegensatz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, selbst einer sehr weitgehenden, steht. Immerhin müssen gewisse Grenzen eingehalten werden, die, so wesentlich sie für unser Land sein mögen, für den integrierten Markt in seiner Gesamtheit doch nur eine geringe Bedeutung haben können. Die schweizerische Regierung ist dabei darauf bedacht, mit aller Strenge - und obwohl dies manchmal schwer sein mag - die politischen von den wirtschaftlichen Elementen zu unterscheiden, um zu verhindern, dass rein wirtschaftliche Interessen hinter Formeln Schutz suchen, die dazu bestimmt sind, den Erwägungen neutralitätspolitischer Art Rechnung zu tragen.
10. Der erste Punkt, der uns beschäftigt, betrifft die Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. Zur Durchführung ihrer Neutralitätspolitik bedarf die Schweiz der Fähigkeit, auf Grund eigener Beschlüsse ihre Handelspolitik gegenüber Drittstaaten festlegen und insbesondere Handels- und Zollabkommen schliessen zu können. Dies wird aber

eine befriedigende Koordinierung der Handels- und Zollpolitik und insbesondere eine genügende Harmonisierung der Aussentarife nicht hindern, wobei die Unterschiede auf das Mass zu beschränken wären, das für die Ausübung der Vertragsfähigkeit gegenüber Drittstaaten unerlässlich ist. Die Schweiz wird zu gegebener Zeit näher erläutern, wie diese Zusammenarbeit im einzelnen gestaltet werden könnte. Gestatten Sie mir, schon jetzt zu versichern, dass es uns möglich erscheint, jede Störung des integrierten Marktes zu vermeiden. Die erforderliche Geschmeidigkeit der Regelungen soll nicht dazu führen, dass unser Land damit wirtschaftliche Vorteile gewinnen kann, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht in ähnlicher Weise zugänglich wären.

11. In zweiter Linie muss die Schweiz in der Lage sein, eine genügende kriegswirtschaftliche Versorgungsbasis zu bewahren. Dieses Ziel kann grossenteils durch die Lagerhaltung lebenswichtiger Güter erreicht werden. Solche Massnahmen werden aber nicht immer angemessen oder ausreichend sein; ich denke hier vor allem an die Erhaltung einer genügenden landwirtschaftlichen Produktionsbereitschaft im eigenen Lande für Zeiten gestörter Zufuhren. Es ist unser Wunsch, mit der Gemeinschaft im einzelnen die Methoden zu prüfen, gemäss denen unserem Anliegen Rechnung getragen werden kann.
12. Schliesslich ist es denkbar, dass Vorschriften, die in normalen Zeiten durchaus mit der Neutralität vereinbar sind, unter gewissen Umständen geändert oder suspendiert werden müssen. Die Schweiz

sollte m.a.W. in ihrem Abkommen über eine Klausel verfügen können, die von Artikel 224 des Vertrages von Rom ausgehen würde, der insbesondere im Falle des Krieges oder eine Kriegsgefahr in sich schliessender internationaler Spannungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Abweichung von den vertraglichen Bestimmungen zuerkennt, wobei die nötigen Vorkehren getroffen würden, um störende Auswirkungen auf die gemeinsame Politik der EWG zu vermeiden. Es wäre jedoch denkbar, dass bei einer besonders Zuspitzung der Lage diese Befugnis nicht genügen könnte, sodass die Schweiz als ultima ratio ermächtigt sein müsste, das Abkommen zu kündigen. Ein derart weitgehender Schritt würde nur in einem nicht vorauszusehenden extremen Fall erfolgen.

13. Der Bundesrat hat im Lichte dieser grundsätzlichen Erwägungen geprüft, in welcher Weise die Schweiz am integrierten europäischen Markt teilnehmen könnte. Es scheint ihm, dass die in Art. 238 des Vertrages von Rom vorgesehene Assoziation am besten den tatsächlichen Voraussetzungen entspricht. Diese Lösung sollte nach unserer Auffassung auch geeignet sein, allfällige Befürchtungen zu zerstreuen, dass die Beteiligung eines neutralen Staates die Gemeinschaft bei der Verfolgung der andern, nicht wirtschaftlichen Ziele beeinträchtigen könnte, die sie zu erreichen bestrebt ist. Da jedoch der Artikel 238 die Assoziation nur in allgemeinen

Wendungen umschreibt, hat sich die schweizerische Regierung, in dem Bemühen, sich eine Auffassung zu bilden, auf Arbeitshypothesen stützen müssen.

Die erste dieser Hypothesen bezieht sich auf die Institutionen. Den beschlussfassenden Organen kommt in einem integrierten Markt, der seiner Natur nach dynamischen Charakter hat, eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Assoziation. Da die Gemeinschaft sicherlich ihre Entscheidungsfreiheit in vollem Umfange gewahrt wissen möchte, könnte das institutionelle Problem durch die Einsetzung eines Assoziationsrates gelöst werden, in dem einerseits die Gemeinschaft und andererseits die Schweiz vertreten wären. Diese Formel würde der Gemeinschaft dafür Gewähr bieten, dass das assoziierte Land, indem es seine besondern Bedürfnisse geltend macht, weder die Entscheidungen der Gemeinschaft behindern noch deren Entwicklung hintanhaltend könnte. Andererseits würde eine solche Lösung dem Bedürfnis der Schweiz entsprechen, aus Neutralitätsgründen ihre Identität zu wahren und an der Fassung der sie betreffenden Beschlüsse mitzuwirken. Um ein wirksames Funktionieren der Assoziation zu gewährleisten und Schwierigkeiten zuvorzukommen, die sich in einzelnen Fällen aus einer verschiedenen Beurteilung oder Einschätzung ergeben könnten, wird es angezeigt sein, in dem Abkommen geeignete Massnahmen vorzusehen, z.B. regelmässige Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz, wobei diese

Konsultationen nicht nur im Assoziationsrat, sondern auch schon im Stadium der Vorbereitung der zu treffenden Beschlüsse sollten abgehalten werden können. Meinungsverschiedenheiten, die möglicherweise hinsichtlich der Durchführung der Verpflichtungen des Assoziationsvertrages auftreten, könnten nötigenfalls vor eine Schiedsinstanz gebracht werden, die sich je nach dem einzelnen Fall über das Problem als solches oder über die Angemessenheit eventueller Ausgleichsmassnahmen mit Mehrheitsbeschluss aussprechen würde.

Es lassen sich allerdings auch andere Konstruktionen denken, und die zweckmässigste Lösung dürfte sich erst in einem fortgeschrittenen Stadium der Verhandlungen angesichts des zu erwartenden materiellen Inhalts des Abkommens herauskristallisieren.

14. Die zweite Hypothese, auf der unsere Auffassung beruht, ist die, dass die Assoziation sich nicht nur auf einzelne Gebiete erstrecken sollte, sondern einen weitgefassten wirtschaftlichen Inhalt haben müsste, dies mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die traditionelle Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den europäischen Ländern weite Sparten des Wirtschaftslebens umfasst. Wir erstreben gegenüber den gegenwärtigen oder künftigen Mitgliedern der Gemeinschaft keine Vorzugsstellung. Wenn wir in gewissen Fällen - die wir im einzelnen zu erläutern Gelegenheit zu haben hoffen, sobald die Verhandlungen eröffnet sind - Vereinbarungen vorschlagen müssen, die teilweise von der Regelung im Römer Vertrag oder in seinen Ausführungsbestimmungen abweichen, so wird unser Ziel sein, Ihnen Vor-

schläge zu unterbreiten, die im Sinne von Artikel 238 den Ausgleich von "gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besondern Verfahren" herstellen würden.

15. Erlauben Sie mir, rasch die wichtigsten Gebiete zu durchgehen, die nach meiner Auffassung in die Assoziation einzubeziehen wären, und einige Kommentare anzuschliessen, ohne dabei auf die Anpassungen einzutreten, die sich aus der schliesslich gewählten institutionellen Regelung ergeben würden.

Was die Schaffung des integrierten Marktes für Waren, Dienstleistungen und Kapitalien betrifft, könnte im Assoziationsabkommen weitgehend von den Vorschriften des Vertrages von Rom ausgegangen werden, wobei die Schweiz Bedacht darauf nehmen müsste, dass unserer weiter oben erläuterten Position in bezug auf die Handels- und Zollpolitik gegenüber Drittstaaten Rechnung getragen würde. Bei der Behandlung der Fragen des Arbeitsmarktes und der Niederlassung glaubt die Schweiz voraussetzen zu dürfen, dass die besondere Lage, die durch Anwesenheit von ausländischen Arbeitskräften geschaffen wurde, die bereits mehr als ein Viertel der aktiven Bevölkerung ausmachen, berücksichtigt würde.

Was die Landwirtschaft angeht, können wir den in Artikel 39 des Vertrages von Rom festgelegten Zielsetzungen an sich zustimmen. Der Bundesrat ist gewillt, einen gesunden Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten. Die schweizerische Landwirtschaft hat wegen ihrer klimatischen, topographischen, strukturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse besondere Schwierigkeiten zu überwinden; sie finden in den Produktionskosten, die wesent-

lich höher liegen als diejenigen der Gemeinschaft, ihren konkreten Ausdruck. Die Verwirklichung der agrarpolitischen Ziele im Rahmen der Assoziation wirft somit sehr komplexe Probleme auf. Wir würden wünschen, sie zusammen mit der Gemeinschaft näher prüfen zu können, in dem Bestreben, eine angemessene Lösung zu finden.

Auf dem Gebiete des Transportwesens drängt sich schon aus geographischen Gründen eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EWG auf. Es ist daher unser Wunsch, mit der Gemeinschaft eine möglichst rationelle Transportpolitik zu vereinbaren, so wie die Gemeinschaft selbst sie in Aussicht nimmt.

Wir sind bereit, Bestimmungen vorzusehen, um zu verhindern, dass die Abschaffung der dem freien Verkehr entgegenstehenden Hindernisse durch private Vereinbarungen oder Monopole durchkreuzt oder der Wettbewerb durch Subventionen, durch Beihilfen aller Art, durch Dumpingpraktiken usw. verfälscht wird.

Wir teilen ferner die Ansicht, dass eine enge Zusammenarbeit in den Fragen der Konjunktur- und Währungspolitik sowie des Gleichgewichts der Zahlungsbilanzen erforderlich ist.

Die schweizerische Regierung wäre gewillt, die Besprechungen auch auf jedes andere Problem auszudehnen, das die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Assoziation aufzugreifen wünschen sollte, insbesondere die schweizerische Beteiligung am Sozialfonds und an der Investitionsbank. Sie ist bereit, die Leistung eines angemessenen Beitrags an den Entwicklungsfonds in Aussicht zu nehmen.

Zusammenfassend kann somit nochmals versichert werden, dass die Schweiz zu einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf den erwähnten Gebieten bereit ist, um ihrerseits das Funktionieren des integrierten Marktes zu sichern und gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

16. Wir sind uns im übrigen der Tatsache bewusst, dass die institutionellen Regeln der verschiedenen Assoziationsabkommen in der einen oder andern Weise koordiniert werden müssen, um den administrativen Apparat nicht zu schwerfällig zu gestalten. Es dürfte gleichfalls nötig sein, nicht nur die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem assoziierten Land zu regeln, sondern auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen assoziierten Staaten unter sich.
17. Ich möchte schliesslich die Gelegenheit ergreifen, um hervorzuheben, wie sehr die Schweiz die guten Beziehungen, die sich mit den beiden andern europäischen Gemeinschaften herausgebildet haben, zu schätzen weiss. Die mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossenen Vereinbarungen haben eine nützliche Grundlage für ein beiderseits vorteilhaftes Verhältnis geschaffen. Die in pragmatischer Weise mit der Europäischen Atom-Gemeinschaft eingeleitete Zusammenarbeit ist für uns ein wertvolles Element internationalen Zusammenwirkens für die friedliche Nutzung der Kernenergie. Die Schweiz ist bereit, zu einem geeigneten Zeitpunkt die künftige Entwicklung dieser Beziehungen zu besprechen.
18. Seit dem 29. März 1923 ist das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden. Nach Ansicht der schweizerischen und liechtensteinischen Regierungen wäre daher im Laufe der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG im Einvernehmen mit der fürstlichen Regierung die Frage der Beziehungen

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EWG zu prüfen, wobei den engen Banden zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Rechnung zu tragen sein wird.

Die Lösung dürfte, wenn ein Assoziationsvertrag zwischen der Schweiz und der EWG zustande kommt, im Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu diesem Vertrag bestehen.

19. Und nun meine Schlussfolgerungen:

Ich habe Ihnen, wie ich hoffe, so deutlich als es möglich war, die allgemeine Einstellung und die Absichten der Schweiz erläutert und dargelegt, welchen Beitrag unser Land, auf wirtschaftlichen Gebiet, an das von den Mitgliedern der Gemeinschaft unternommene Werk glaubt leisten zu können.

Ich habe Ihnen auch den Rahmen geschildert, in welchem wir unsern Beitrag sehen. Bestimmend für diesen Rahmen sind die immerwährenden Verpflichtungen, die das im Völkerrecht verankerte, vom entschiedenen Willen des Schweizervolkes getragene Neutralitätsstatut uns auferlegt. Gerade für Europa, in dessen Mitte wir liegen, aber ebenso sehr für die andern Kontinente, hat sich das Bestehen dieses Statuts - mit allen Beschränkungen, die es für uns mit sich bringt - immer wieder als nützlich erwiesen. Die Sicherungen, auf die wir mit Rücksicht auf unsere Neutralität nicht verzichten können, tun der Substanz der Assoziation keinen Eintrag. Die Schweiz ist ihrem geistigen und politischen Ursprung nach ein im europäischen Ideal verwurzelt Land und die Ziele, die sie verfolgt, sind auf die Stärkung und Entfaltung Europas ausgerichtet. Die Staatsmaxime der Neutralität kann weder im Falle der Schweiz noch Schwedens und Oesterreichs die europäischen

- 17 -

Einigungsbestrebungen behindern. Wir sind im Gegenteil davon überzeugt, dass die Neutralität dieser Staaten eine nützliche Ergänzung eines europäischen Systems darstellt, welches auf eine Annäherung der Völker und eine Verstärkung der Zusammenarbeit hinzielt und von uns und den Staaten, die uns umgeben, herbeigewünscht wird. Eine Mitwirkung der Schweiz am grossen Werk der Gemeinschaft, das in einem Wirtschaftsraum aufgebaut wird, mit dem uns die intensivsten Beziehungen verbinden, entspricht der Natur der tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Schweiz verlangt keine einseitigen Vorteile; das Assoziationsabkommen, das sie vorschlägt, sollte der einen wie der andern Seite eine ausgeglichene und gerechte Lösung bieten. Unser Hauptziel ist, die zwischen unsern Ländern bereits vorhandene Kooperation und Integration zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Die Gemeinschaft hat sich in Artikel 2 des Römer Vertrages zur Aufgabe gestellt, "eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine grössere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind". Unser Land begrüsst diese Zielsetzung und hofft, durch eine Assoziierung mit dem Gemeinsamen Markt die Möglichkeit zu haben, an ihre Verwirklichung beizutragen.